



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 02366/807-0**

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0034/16/4.4.1**

**10. April.2017**

**Ruhr Oel GmbH  
Pawiker Straße 30  
45896 Gelsenkirchen**

**Änderungsmaßnahmen an der Rohöldestillation A7  
Neubau Kamin**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                            |           |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I. Tenor.....</b>                                                       | <b>3</b>  |
| <b>II. Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>                                | <b>3</b>  |
| <b>III. Nebenbestimmungen .....</b>                                        | <b>4</b>  |
| III.1    Allgemeine Festsetzungen .....                                    | 4         |
| III.2    Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz ..... | 4         |
| III.3    Festsetzungen zum Immissionsschutz .....                          | 5         |
| III.4    Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....                           | 5         |
| III.5    Festsetzungen zum Gewässerschutz.....                             | 5         |
| III.6    Festsetzungen zum Bodenschutz .....                               | 5         |
| III.7    Festsetzungen zum Arbeitsschutz .....                             | 5         |
| III.8    Festsetzungen zum Naturschutz .....                               | 5         |
| <b>IV. Hinweise.....</b>                                                   | <b>5</b>  |
| <b>V. Begründung.....</b>                                                  | <b>7</b>  |
| V.1    Sachverhalt.....                                                    | 7         |
| V.2    Umweltbezogener Sachverhalt .....                                   | 8         |
| V.3    Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....        | 9         |
| <b>VI. Kostenentscheidung.....</b>                                         | <b>10</b> |
| <b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>                                   | <b>11</b> |
| <b>Anhang I    Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>           | <b>13</b> |
| <b>Anhang II    Zitierte Vorschriften .....</b>                            | <b>14</b> |

## **I. Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz <sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### **Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

### **Bedingungen, Vorbehalte und Fristen**

#### Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 18, Flurstück 14), geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 09.07.2014 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten / zu betreiben/ zu ändern, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW

## **II. Antragsumfang / Anlagedaten**

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist:

- Errichtung eines 125 m hohen Stahlschornsteins incl. Bedienbühne und Stahltreppe für die Rohöldestillation A7 als Ersatz für den bestehenden Mauerwerksschornstein

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

### III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.  
  
Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- III.1.5 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des **Zeichens III-269-15-BAB** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn, sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln anzuzeigen
- III.1.6 Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen

#### III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung vor Baubeginn als Prüfbericht vorzulegen.
- III.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

### **III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz**

#### **III.3.1 Keine Festsetzungen**

### **III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft**

#### **III.4.1 Keine Festsetzungen**

### **III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz**

#### **III.5.1 Keine Festsetzungen**

### **III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz**

III.6.1 Der Standort für die geplante Baumaßnahme liegt im Bereich der registrierten Altlast 21.004 Chemische Industrie Scholven. Die Arbeiten zur Errichtung der beantragten Anlage finden im Bereich einer bekannten Grundwasserverunreinigung mit laufender Grundwassersanierung statt.

III.6.2 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt unaufgefordert zuzuleiten.

III.6.3 Sollten im Rahmen der Baugrunduntersuchung bzw. bei den Erdbauarbeiten geruchliche oder optische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Tel.-Nr. (0209-169-4122) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG, 2000). Gegebenenfalls sind Analysen des Aushubmaterials in Abstimmung mit dem vorgenannten Referat notwendig.

### **III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

#### **III.7.1 Keine Festsetzungen**

### **III.8 Festsetzungen zum Naturschutz**

#### **III.8.1 Keine Festsetzungen**

## **IV. Hinweise**

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der

AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.6 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, die an Gefahrenbereiche grenzen oder bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen gemäß § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV - i. V. m. Anhang 2.1 ArbStättV mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen, dass sie in die Gefahrenbereiche gelangen oder dass sie durch herabfallende Gegenstände verletzt werden.
- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

## **V. Begründung**

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

### **V.1 Sachverhalt**

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Mit Antrag vom 29.04.2016 (Eingang am 03.05.2016) legten Sie mir den Änderungsantrag der Rohöldestillation A7, Errichtung eines Stahlkamins, am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und untere Bodenschutzbehörde)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn

#### Bezirksregierung Münster

- Dezernat 26 (Luftaufsicht)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Mit Datum vom 23.01.2017 (Eingang am 23.01.2017) legten Sie geänderte Antragsunterlagen zur Erhöhung der Kaminhöhe auf 125 m vor.

Die geänderten Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und untere Bodenschutzbehörde)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn

Bezirksregierung Münster

- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagenbezogener Umweltschutz)

Eine erneute Beteiligung des Dezernates 26 (Luftaufsicht) war nicht erforderlich, da bereits in der ersten Stellungnahme, unter der Voraussetzung, dass die Höhe des Kamins nicht über 150 m beträgt, keine Bedenken erhoben wurden.

## **V.2 Umweltbezogener Sachverhalt**

Abfälle:

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine Änderungen an der Abfallsituation.

Emissionen:

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine Änderungen an den Emissionen. Bezüglich der Änderungen der Immissionen durch die geänderte Lage der Emissionsquelle liegt dem Antrag eine Immissionsprognose bei. Die Irrelevanzkriterien für die Stoffe Stickstoffdioxid, Feinstaub PM10, Feinstaub PM2,5 und Staubbiederschlag werden erfüllt. Für Schwefeldioxid wurde eine Berechnung der Gesamtbelastung unter der Berücksichtigung der Vorbelastungen durchgeführt. Die Anforderungen gemäß 4.7 der TA-Luft werden deutlich eingehalten.

Lärm und Erschütterungen:

Hierzu wurde eine schalltechnische Prognose im Antrag vorgelegt. Durch den geplanten neuen Kamin als Ersatz für den bestehenden Kamin verringert sich die Geräuschemission um 10 dB. Erschütterungen gehen von der Anlage nicht aus.

Abwasser:

An der Abwassersituation ändert sich nichts.

Wasser gefährdende Stoffe:

Eine Veränderung des Gefahrenpotenzials für das Grundwasser ergibt sich durch die Maßnahme nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB) von Boden und Grundwasser:

In den geänderten Anlagenteilen werden keine relevanten gefährlichen Stoffe gehandhabt. Daher sind kein Ausgangszustandsbericht des Bodens und keine Überwachung des Bodens und des Grundwassers erforderlich.



### Altlasten

Der Standort für die geplante Baumaßnahme liegt im Bereich der registrierten Altlast 21.004 Chemische Industrie Scholven. Die Arbeiten zur Errichtung der beantragten Anlage finden im Bereich einer bekannten Grundwasserverunreinigung mit laufender Grundwassersanierung statt. Es wurden daher von der Stadt Gelsenkirchen entsprechende Nebenbestimmungen formuliert und in den Bescheid aufgenommen.

### Störfallrecht:

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

## **V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

## **Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c

und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 02.09.2016 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 4.300.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €  
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$   
 $2.750 + 0,003 \times (4.300.000,00 - 500.000)$  14.150,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr.

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.1.4.1 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 24.934,00 € festzusetzen.

Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung 24.934,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$24.934,00 \text{ €} - 30 \% =$  17.453,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen -

- |     |                                                                        |          |
|-----|------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung im<br>Amtsblatt                             | 41,00 €  |
| 2.2 | Öffentliche Bekanntmachung in der<br>Westdeutschen Allgemeinen Zeitung | 481,97 € |

**Somit werden als Gebühr festgesetzt** **18.276,47 €**

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 18.276,47 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigelegten Kostenrechnung zu entnehmen.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.



Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Baal-Gösling

## Anhang I      Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0034/16/4.4.1

|     |                                                            |          |
|-----|------------------------------------------------------------|----------|
| 1.  | Anschreiben vom 29.04.2016                                 | 2 Blatt  |
| 2.  | Verzeichnis der Antragsunterlagen                          | 3 Blatt  |
| 3.  | BlmSchG-Formulare 1 bis 8                                  | 25 Blatt |
| 4.  | Bauantragsunterlagen                                       | 9 Blatt  |
| 5.  | Brandschutzkonzept vom 17.01.2017                          | 24 Blatt |
| 6.  | Topographische Karte                                       | 1 Blatt  |
| 7.  | Flurkarte                                                  | 1 Blatt  |
| 8.  | Übersichtsplan                                             | 1 Blatt  |
| 9.  | Lageplan Kamin                                             | 1 Blatt  |
| 10. | Zeichnung Grundriss                                        | 1 Blatt  |
| 11. | Zeichnung Ansichten                                        | 1 Blatt  |
| 12. | Kostenermittlung                                           | 1 Blatt  |
| 13. | Anlagen - und Betriebsbeschreibung                         | 25 Blatt |
| 14. | Auflistung des Anhangs                                     | 1 Blatt  |
| 15. | Topographische Karte Masstab1:25.000                       | 1 Blatt  |
| 16. | Werklageplan                                               | 1 Blatt  |
| 17. | Hinweis DGK 5                                              | 1 Blatt  |
| 18. | Hinweis Flurkarte                                          | 1 Blatt  |
| 19. | Aufstellungsplan                                           | 2 Blatt  |
| 20. | Verfahrensfließbild                                        | 2 Blatt  |
| 21. | Sicherheitsdatenblatt:<br>- Petroleum                      | 42 Blatt |
| 22. | Auszug aus dem Sicherheitsbericht                          | 8 Blatt  |
| 23. | Zertifikat nach DIN En 14001                               | 2 Blatt  |
| 24. | TÜV Nord Luftimmissionsprognose                            | 27 Blatt |
| 25. | Schalltechnische Prognose von Müller-BBM von<br>25.06.2015 | 29 Blatt |
| 26. | Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht                     | 13 Blatt |
| 27. | Artenschutzprüfung                                         | 11 Blatt |
| 28. | Protokoll Artenschutzprüfung                               | 2 Blatt  |
| 29. | Protokoll FFH Verträglichkeitsprüfung                      | 2 Blatt  |

## Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0023/16/4.4.1

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)                                                                                                                                                       |
| ArbSchG       | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)                                                                                                                                                                                 |
| ArbStättV     | Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)                                                                                                                                                                                    |
| BauGB         | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)                                                                                                                                                         |
| BauO NRW      | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)                                                                                                                                                                                                              |
| BetrSichV     | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)                                                    |
| BImSchG       | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) |
| 4. BImSchV    | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)                                                                                                                                                           |
| 9. BImSchV    | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47, 66)                                                                                                                                                                 |
| 12. BImSchV   | Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47)                                                                                                                                                         |

|              |                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ERVVO VG/FG  | Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) |
| GebG NRW     | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)                                                               |
| GefStoffV    | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549)                                           |
| SigG         | Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)                        |
| TA Lärm 1998 | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)                                                                              |
| TA Luft 2002 | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)                                                                           |
| UVPG         | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)                                                   |
| VAwS Bund    | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)                                                                                                                                 |
| VAwS NRW     | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)                     |
| VwGO         | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)                                                 |
| WHG          | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)                                                   |
| ZustVU       | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)                                                                             |